

Richtlinien der Stadt Kamp-Lintfort zur Förderung von Kindern in Tagespflege

**gemäß §§ 22 - 24
Sozialgesetzbuch (SGB) VIII
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) -**



Herausgeber
und Impressum

Verantwortlich
für den Inhalt:

Stadt Kamp-Lintfort
Der Bürgermeister
Am Rathaus 2
47475 Kamp-Lintfort
www.kamp-lintfort.de
Amt für Schule, Jugend
und Sport
Stadt Kamp-Lintfort

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Gegenstand der Förderung	4
2. Erlaubnis zur Kindertagespflege	5
2.1 Formale Voraussetzungen	6
2.2 Persönliche Voraussetzungen.....	7
2.3 Rahmenbedingungen der Tagespflege	7
2.4 Qualifizierung	8
2.5 Kostenübernahme	9
2.6 Ausschlusskriterien	9
3. Förderungsvoraussetzungen.....	10
4. Vergütung der Tagespflege.....	11
4.1. Monatliche Geldleistung	11
5. Verfahren.....	13
6. Inkrafttreten	13
7. Rechtsgrundlagen	13

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags betreut. Die Tagespflege kann in den Wohnräumen der/des Tagesmutter/-vater, im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten oder anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

Die Kindertagespflege umfasst folgende Bereiche:

- Vermittlung,
- Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung,
- Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Tagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen/ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Tagespflege beteiligten Personen. Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Betreuung über alle relevanten Punkte zu vereinbaren.

Das Jugendamt ersetzt den geeigneten Tagespflegepersonen die ihnen entstehenden Aufwendungen für den Sachaufwand einschließlich der Kosten der Erziehung unter den in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe.

2. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten, während eines Teils des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als 3 Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Tagespflegeperson und die Tagespflegestelle für geeignet befunden werden (s. Punkt 2.1 folgende). Die Eignung wird durch das Jugendamt geprüft.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Bei einem Zusammenschluss von mehreren Tagespflegepersonen können höchstens insgesamt neun Kinder betreut werden. Die Gruppenbetreuung kann nur in Räumlichkeiten angeboten werden, die im Vorfeld durch das Jugendamt überprüft und für geeignet erklärt wurden.

Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie ist schriftlich zu beantragen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 4 Abs. 2 KiBiz). Nach § 4 Abs. 6 KiBiz §§ 17,18 AG-KJHG kann eine Pflegeerlaubnis auch wieder zurückgezogen werden.

Auch wenn keine Erlaubnis erforderlich ist, wird die Geeignetheit anhand der folgenden Voraussetzungen geprüft.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,

- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind.

2.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Personalbogen
- gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen
- erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden Personen die das 14. Lebensjahr erreicht haben (die Führungszeugnisse müssen alle 3 Jahre aktualisiert werden)
- Lebenslauf mit Bild
- unterschriebenes Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Die weiteren Voraussetzungen werden von den Mitarbeitern/innen des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.

2.2 Persönliche Voraussetzungen

Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrem Tätigkeitsfeld auseinandergesetzt.

Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck.

Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.

Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z. B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden.

Die Tagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.

Die Tagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen.

Es besteht Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.

Es sind ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.

2.3 Rahmenbedingungen der Tagespflege

Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen/ Bewegen, für Ruhe/ Entspannung und entsprechen der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.

Die Wohnungseinrichtung ist kindgerecht.
Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist

vorhanden und in gutem Zustand oder soll von den Eltern mitgebracht werden.

Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.

Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.

Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.

Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden

Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.

2.4 Qualifizierung

Die Tagespflegepersonen verfügen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Lehrplans.

Die Gesamtqualifizierung umfasst 160 Stunden, sowie einen 16 stündigen Erste-Hilfe-Kurs. Der Erste-Hilfe-Kurs ist alle 3 Jahre zu wiederholen.

Tagespflegepersonen die bislang nur über eine Mindest-Qualifizierung verfügen haben innerhalb der nächsten 2 Jahre Zeit sich weiter zu qualifizieren, so dass o.g. Standard von 160 Stunden erreicht wird. Sollte die Weiterqualifizierung innerhalb dieses Zeitraums nicht nachgewiesen werden, so wird die Pflegeerlaubnis seitens des Jugendamtes zurückgezogen.

Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung, sind in Bezug auf Beschäftigungsdauer und Aktualität ihrer Kenntnisse in der Regel ausreichend qualifiziert. Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen in der Tagespflege müssen noch vermittelt werden. Zwecks Abklärung des Qualifizierungsstandards bedarf es eines Gespräches mit dem Fachdienst im Jugendamt.

2.5 Kostenübernahme

Die Kosten der Qualifizierung übernimmt das Jugendamt der Stadt Kamp-Lintfort wenn nachgewiesen wird, dass

- die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen wurde,
- die Tagespflegeperson für das Jugendamt der Stadt tätig wird.

2.6 Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- formale Bedingungen nicht erfüllt sind oder diese negative Hinweise enthalten s. Punkt 2.1,
- Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (Hilfen nach § 35 a KJHG werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung),
- sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 2.2 oder 2.3 ergeben,
- wie unter Punkt 2.4 dargestellt, innerhalb von zwei Jahren nach Aufforderung keine Qualifizierung nachgewiesen wurde.

3. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein.

Von einer Erforderlichkeit der Tagespflege kann regelmäßig ausgegangen werden,

- wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, beruflicher oder schulischer Ausbildung oder aufgrund von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (im Sinne des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) die Förderung des Kindes nicht sicherstellen können und Personen im familiären und sozialen Umfeld hierfür gleichfalls nicht zur Verfügung stehen,
- eine Erforderlichkeit ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, vorübergehend aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, Personen im familiären und sozialen Umfeld oder ein Platz in einer Tageseinrichtung nicht zur Verfügung stehen und der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder durch Tagespflege ausreichend unterstützt werden kann,
- eine Erforderlichkeit kann auch dann gegeben sein, wenn ein Personensorgeberechtigter zwar zur Verfügung steht, aber bei der Betreuung von mehr als zwei Kindern unter drei Jahren in seinen Handlungsmöglichkeiten überfordert ist und andere Personen aus dem familiären oder sozialen Umfeld und Plätze in Tageseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen. Das Jugendamt trifft die entsprechenden Entscheidungen.

4. Vergütung der Tagespflege

4.1. Monatliche Geldleistung

Die Tagespflegeperson erhält eine laufende monatliche Geldleistung. Die Vergütung entspricht einem Stundensatz von 4,20 €/Stunde/ Kind.

Dazu kommen

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung (i. d. R. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung),
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung,
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen nachgewiesenen, Kranken- und Pflegeversicherung.
- Bei urlaubs- und krankheitsbedingten Unterbrechungen der Tagespflege von bis zu 6 Wochen im Jahr wird die monatliche Geldleistung weiter gezahlt. Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung durch die Tagespflegeperson zu regeln.
- Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Tagespflegeperson vermittelt hat, erhält nur die Vertretung die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung und die Alterssicherung.
- Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsende der Eltern an einzelnen Tagen bei der Pflegeperson, wird für die Zeit von 21.00

bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.

- Personen, die in gerader Linie verwandt sind, wird Tagespflege nicht finanziert, es sei denn, sie weisen nach, dass sie eine Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, um das Kind zu betreuen.
- Die Beträge für Sachaufwand und Erziehungsbeitrag werden entsprechend den Pauschalbeträgen, die das zuständige Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW hinsichtlich der materiellen Aufwendungen und des Erziehungsbeitrags für Pflegekinder erlässt, angepasst.
- Die Satzung der Stadt Kamp-Lintfort regelt die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in Form von Elternbeiträgen.

Vergütungen von Zusatzleistungen

- Vergütung der Eingewöhnungszeit mit max. 25 Betreuungsstunden
- Zuschlag von 30 % der Tagespflegesätze bei Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf .

Mit den Pauschalen sind für die Stadt Kamp-Lintfort alle Aufwendungen der Tagespflegeperson abgegolten; ergänzende Vereinbarungen zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson sind zulässig.

5. Verfahren

Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson durch die Stadt Kamp-Lintfort ist von den/dem/der Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrages ist von den Eltern bzw. dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, schriftlich zu beantragen.

Die Tagespflegeperson stellt einen Antrag auf Auszahlung der monatlichen Geldleistung.

Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit, Änderungen der Einkünfte oder Wechsel der Tagespflegeperson, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

6. Inkrafttreten

Die Änderungen der vorstehenden Richtlinien treten zum in Kraft.

7. Rechtsgrundlagen

§§ 22, 23, 24, 24a in Verbindung mit § 90 SGB VIII – KJHG
§ 43 SGB VIII in Verbindung mit 1. AG-KJHG NRW; § 72 a
SGB VIII

§ 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW
Kinderförderungsgesetz **KiföG**.